



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1859

LXXXIV. Die Stadt Arenswalde vergleicht sich mit dem Kurfürsten wegen
der Abtretung ihres Vorwerkes zu Schönfeld, am 26. August 1576.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55359](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55359)

LXXXIV. Die Stadt Arnswalde vergleicht sich mit dem Kurfürsten wegen der Abtretung ihres Vorwerkes zu Schönfeldt, am 26. August 1576.

Zuwissen, als nach tödlichem Abgang des durchleuchtigen hochgebornen fursten vnd herrn, herrn Johansen, Marggraff zu Brandenburgk etc. Loblicher gedechtnus, Das neue Vorwerk Schönfeldt, sambt allen gebeuden vnd aller anderer Zubehör belage eines vertrags, welcher zum Soldin, freytags nach Borchhardi, Anno etc. LXI. aufgericht, dem Rath vnd gemeiner Stadt Arnfwalde heimgefallen vnd zukommen, Vnd aber berurt Vorwerk hieueorn zum Ambt Reetz geschlagen, Vnd eine gute Zeit dafelbst hingebraucht worden, daz darauff eruolet, Das der durchleuchtigste, Hochgeborne Fürst vnd Herr, Herr Johans George, Marggraff zu Brandenburgk, des heyligen Römischen Reichs Erzkämmerer vnd Churfürst, zu Preutzen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden vnd in Schlesiens zu Croffen Herzogk, Burggraff zu Nürnbergk vnd fürst zu Rügen etc., Vnser gnedigster Chur- vnd Landtsfürst, bey dem Rath vnd gemeiner Stadt Arnfwalde gnedigt gefucht, Ihren Churf. g., derselben Erben vnd nachkommende Marggraffen zu Brandenburgk etc. berurt Vorwerk mit aller seyner Zubehör an Eckern, Beylanden, Wiefewachs, holzungen, Trifften, Hüttungen, Diensten, gebeuden vnd allem andern, nichts vberall daon aufgenohmen, wie es eine gute Zeithero genuezt vnd gebraucht worden, kegen geburlicher wiederstattung erblichen vnd eigenthumlichen abzutreten, zu vbergeben vnd bey S. Churf. G. Ambt Reez Vorbleiben zu lassen.

Ob nun woll vom Rath vnd gemeiner Stadt Arnfwalde I. Churf. G. suchen eine Zeitlang in Bedenken gezogen worden, So hat doch ein Rath der Stadt Arnfwalde, in erwegung, das die Beschickung berurts Vorwerks nicht ohne sondere mühe vnd grozsen vncoften sein würde, vnd das auch sonsten allerhand vngelegenheiten mit einfallen konten, mit Vorwissen der Vier Gewerken vnd der ganzen Gemeinde höchst gedacht Ihren Churf. g., derselben Erben vnd nachkommenden Marggraffen zu Brandenburgk etc. Solich neu Vorwerk Schönfeldt, mit allen seyner ein vnd Zubehörungen, wie Vorstehet, Erblichen vnd Eigenthumlich Vndertheniglichen vnd gutwillig abgetreten vnd vbergeben.

Hinwiedervmb aber Zuergenzung vnd wiederstattung desselben haben I. Churf. g. dem Rath vnd gemeiner Stadt Arnfwalde zum besten, den Vnterthanen des Dorfs Granow die Ackerbaue vnd Vorwerks dienste, so sie bisz dahero Zum Vorwerk Schönfeldt gethan vnd geleistet, (Dech außzerhalb gemeiner Landedienst vnd Fahren, welche sich I. Churf. g. beuohr behalten), gnedigt erlassen. Ihre Churf. g. haben auch dem Rath vnd gemeiner Stadt Arnfwalde die sechzehen Wispell Grozze gerste, So sie Jerlich zur Mühlen Pacht geben, Erblich vnd Eigenthumblich gnedigt schwinden vnd fallen lassen, Die vbrigen sechzehen wispell aber sollen sie an guter Vrbanj Gersten, wie die vor Arnfwalde wächst, neben den andern ihren mühlen Pachten etc. auf die gewöhnliche vnd hirnorige Termine, richtigk erlegen vnd einantworten. Ingleichen haben auch I. Churf. g. gnedigt gewilliget, das nach aufzgang Zweyer Jahr gemeiner Stadt Arnfwalde die Feldmarke Freudenbergk, der grafung, hüttung vnd holzung, so die von Schwackenwalde vnd Sammetin darauf haben, befreyet Vnd also gemeiner Stadt Arnfwalde Eigenthumblich, vnbeschweret vnd frey sein vnd bleiben soll, vnd wollen I. Churf. g. die von Schwackenwalde mit der Grafung vnd hüttung in andere wege Vorgunnen, auch die Von Sammetin der holzung halben an andere örtter anweisen lassen.

Der Schafftrift vnd hüttung des Viehs Zu gemelten Vorwerk, soll man sich allenthalben, so woll auf dem Hohenbruch vnd andern örtern, da man sich derer bey Zeit vnd leben Marggraff Johanfen etc. Löblicher gedechtnus vnd bisz dahero gebraucht, nochmalts vngehendert derer von Arnfzwalde genueglich gebrauchen vnd betreiben, Die örter aber im Hohenbruch, da jerlichen das holz gekawelt vnd abgehawet wirdt, sollen auf vorgleichung vnd anordnung des izigen Oder kunftigen Hauptmans zu Reez vnd derer von Arnfzwalde so lange verschonet bleiben, bisz das holz So weit wieder aufgelchlagen, das es von dem Vieh nicht mehr geachtet oder abgehuet werde, Vnd seind also I. Churf. g. berurtes neuen Vorwerks Schönfeldt halben mit der Stadt Arnfzwalde gnedigt, Vnd die von Arnfzwalde hinwiederumb mit I. Churf. g. vnderthenighen, wie vorstehet, Erblichen vnd eigenthumlichen Zu grunde Vertragen vnd vorgleichen. Dieses alles zu mehreren vrkunt, Stedter vnd vehster vnuorbruchlicher Haltung, Ist dieser Vortragk eines lauts gezwifacht vorfertiget vnd ieder mit hochtgedachtes vnfers gnegigsten Chur vnd Landtsfürten Secret Vnd mit der Stadt Arnfzwalde gewöhnlichen Siegell becreffiget, Dauon I. Churf. g. ein Exemplar bey I. Churf. g. Cammer Zu Cüftrin behalten Vnd verwahren vnd das ander dem Rath von Arnfzwalde zustellen lassen. Geschehen Zur Jegerfzburgk, den XXVI. Monats Tagk Augusti, der weniger Zahl Anno etc. LXXVIsten.

Nach einer alten Copie.

LXXXV. Kurfürst Johann George privilegirt die Schützengilde zu Reetz,
am 18. August 1594.

Wir Johans George, von gottes gnaden Marggraff zu Brandenburg, des Heyligen Römischen Reichs Ertzcämmerer vnd Churfürst etc. — Vor vnns, vnser Erben vndt nachkommen Marggraffenn vnd Churfürsten zu Brannenburgk, Bekennen Inn vnd mit diesem vnserm offenen Brieffe kegen menniglich, Nachdem vnns Burgermeister vnd Rathmanne der Stadt Reetz in vnser Newmarcke vnterthenigk zu erkennen gebenn, wie ihre Burgerchafft enndtschlossenn eine Schutzzengülde, mit langen Röhren nach der Scheibe zu schiefsen, anzurichten, vnd demnach vnterthenigk gebeten, Weill wir aufz der Stadt Reets Stewer, Schöffe vnd Ziefe zu hebenn hetten, wir wolten Ihnen Zu gnadenn von denselben solcher ihrer Schützengülde jehrlich etwas zuwendenn vndt sie damit befreyhenn, damit ein Jeder desto mehr Lust hette, sich Inn schiefsenn zu vben vnd inn vorfallender gelegenheit zur Wehr vnd Ernst zu gebrauchen sein möchte; Also habenn wir darauff diese bewilligung gnediglich gethan, Das wenn sie jehrlich einmahl ein gemein Schiefsen haltenn, der, welcher inn solchem Schiefsenn nach der Scheibe das beste thun vnd den bestenn Gewinnst daruon bringen wirdt, dasselbige Jahr aller Schöffe vnd Stewer befreyet sein soll, Jedoch das solches an der Herrschafft Summen nicht abgekürtzt, Sondern von dem Vberchofs, welcher der Rath behelt, abgezogen werde. So soll auch derselbe solch Jahr vber vonn Acht Gebrawenn der Alten Bierziefe, als von Jederm gebrewde Ein vnd Zwanzigk Silbergroschenn endthobenn vnd befreyhet sein, die wir dann an solchen vnsern Alten Ziefesummen abgeben lasen